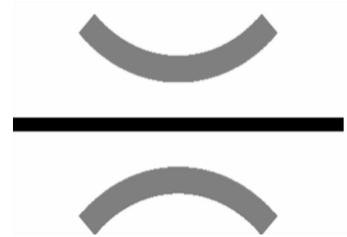


# MHR

## Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 2/2015



### INHALT

15. Juni 2015

Editorial ( <i>Lanzius</i> )	2
Zum Besoldungsurteil des BVerfG ( <i>Focken</i> )	3
Politikerstimmen zum Besoldungsurteil ( <i>Red.</i> )	6
Pressestimmen zum Besoldungsurteil ( <i>Red.</i> )	7
Auftaktveranstaltung „Justiz im Dialog“ ( <i>Red.</i> )	11
Buchbesprechung „Tatsachenfeststellung vor Gericht“	12
Zum NPD-Verbot ( <i>Bertram</i> )	13
Leserbrief ( <i>Weise</i> )	15
Lesung über den Fall „Mollath“	16
„Justiz im Dialog“ – Veranstaltungsübersicht	22
Tagungsankündigung „Recht, Literatur und Kunst“	23
Veranstaltungen	24
Internationale Presse	25
Jubiläen	25
Aus der Mitgliedschaft	26
Redaktionsschluss	26

Herausgeber:

**Hamburgischer Richterverein e.V.**

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg

Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX

verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 428.43.7302 ✉ [mhr\(at\)richterverein.de](mailto:mhr(at)richterverein.de) [www.richterverein.de/mhr](http://www.richterverein.de/mhr)

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



## Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Karlsruhe locuta, causa finita? Aus Sicht von Karlsruhe zunächst einmal vielleicht – aus Sicht der Richterschaft aber wohl nur ein erster – wenn auch sehr wichtiger Schritt. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung gilt es nun zu ermitteln, ob und ggfs. welche Konsequenzen sich aus dem Urteil im Hinblick auf die aktuelle Besoldung in den einzelnen Bundesländern ergeben. Hier ist viel Rechenarbeit zu leisten, an die sich Experten des Deutschen Richterbundes bereits gemacht haben. Zum anderen wird die weitere Diskussion der Entscheidung zu zeigen haben, ob mit dem Urteil nunmehr alle Fragen beantwortet sind, oder ob es weitere Problemstellungen gibt, die sich anhand des Urteils nicht beantworten lassen und damit auch in letzter Konsequenz das Bundesverfassungsgericht erneut beschäftigen können. Die MHR wird Sie über die weitere Entwicklung informiert halten.

Neben Berichten über das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung und dessen Wahrnehmung in Politik und Presse enthält diese Ausgabe der MHR viele weitere interessante Berichte. Unter anderem informiert uns Frau Rechtsanwältin Dr. Klüver über eine Lesung über den Fall Mollath. Des Weiteren hat auch die Veranstaltungsreihe „Justiz im Dialog“ wieder begonnen. Hier erwarten uns interessante Themen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, beim Lesen der MHR werden Sie es bemerken: Die MHR wartet mit einer weiteren kleinen Neuerung auf, nämlich die Einführung von Rubriken. Auf diese Weise sollen die Schwerpunkte der einzelnen Artikel klarer herausgehoben werden. Besonders möchte ich hinweisen auf die Rubrik „Meinung und Diskurs“. Die Juris-terei lebt nicht von der reinen Wiedergabe von Meinungen, sondern von dem kritischen Diskurs darüber. Zu diesem Diskurs möchte ich

Sie an dieser Stelle herzlich einladen. Wenn Sie eine Meinung nicht teilen oder die Leserschaft an einer Ihrer Meinungen teilhaben lassen wollen, zögern Sie nicht, der Redaktion zu schreiben.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen beim Lesen dieser Ausgabe der MHR.

Herzliche Grüße

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius  
AG Hamburg-St. Georg, Abt. 912  
Tel.: 040/ 42843 7302  
E-Mail: [Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de](mailto:Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de)

## Aktuelles

### Mehr ging nicht!

Bis zur Veröffentlichung in den MHR ist die Entscheidung des BVerfG zur Richterbesoldung schon umfassend dargestellt und besprochen worden. Vielleicht hat sich der Leser auch schon eine Meinung dazu gebildet, ob die Richterschaft nun eigentlich verloren oder gewonnen hat mit diesem Urteil. Auch wenn die Kolleginnen und Kollegen aus Nordrhein-Westfalen das anders sehen mögen (entsprechende Nachrichten kursierten schon unmittelbar nach der Verkündung): Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem einstimmig ergangenen Urteil nicht nur den Richtern und Staatsanwälten, sondern allen Beamten den Rücken gestärkt. Mehr war nicht möglich. Der Haushaltsgesetzgeber wird mit der Entscheidung sehr unzufrieden sein.

Es war spannend in Karlsruhe. Volle neun Minuten brauchte der Präsident des Gerichts, Prof. Voßkuhle, zum Aufruf der sieben verbundenen Sachen und zur Feststellung der Präsenz. Justizminister waren auch diesmal nicht dabei. Dann hieß es für die Anwesenden erneut Aufstehen und die Verlesung des Tenors begann mit der langwierigen Nennung der geprüften Normen des Landes Sachsen-Anhalt, bevor die Spannung sich mit den Worten löste: „... sind ... mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar.“

Dem Haushaltsgesetzgeber in Magdeburg wird damit attestiert, eine Besoldung der Richter und Staatsanwälte des Landes beschlossen zu haben, die zumindest 2008 – 2010 „evident unzureichend“<sup>1</sup> war. Der Kläger des Ausgangsverfahrens erhält eine Nachzahlung. Man sollte sich in Mainz und in Düsseldorf nicht die Hände reiben, weil die dort beschlossene Richterbesoldung eben nicht „evident“ unzureichend gewesen ist. Erstens war in Nordrhein-Westfalen nur die

Besoldung aus dem Jahr 2003 Gegenstand des Verfahrens – und außerdem betont das BVerfG, dass es nicht zu entscheiden habe, ob die gewählte Besoldungshöhe die gerechteste, zweckmäßigste und vernünftigste Lösung sei<sup>2</sup>. Und zumindest die von Rheinland-Pfalz getroffene Regelung erscheint „verfassungsrechtlich bedenklich“<sup>3</sup>.

Das Urteil umfasst im Umdruck 79 Seiten, in denen – das ist schon juristische Kunst – an keiner Stelle erwähnt wird, um welche Besoldungshöhe es in den Ausgangsverfahren eigentlich konkret geht. Wichtig und verdienstvoll ist deshalb die Pressearbeit des deutschen Richterbundes, der die eindrucksvoll niedrige Assessorenbesoldung öffentlich gemacht hat.

Die ersten 45 Seiten des Urteils befassen sich mit der Entwicklung des Besoldungsrechts im streitgegenständlichen Zeitraum (2003 – 2013), der durch die Föderalisierung geprägt ist und in den hier in Rede stehenden Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt) unterschiedlich verlaufen ist; sowie mit der Darstellung der Ausgangsverfahren. Danach wird es dann ernst.

Auch wenn das BVerfG den weiten Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers mehrfach<sup>4</sup> betont – hinsichtlich der Struktur und der Höhe der Besoldung – werden doch sehr präzise, in der Umsetzung aufwändige und vor allem, siehe Sachsen-Anhalt: wirksame! Maßstäbe für die Gewährleistung einer Mindestbesoldung vorgegeben.

Für die Entscheidung der Frage, ob die Richterbesoldung in einem Bundesland erhöht werden muss, um die verfassungsrechtlich gebotene Mindestalimentation nicht zu unterschreiten, wird es in Zukunft neben Juristen auch Mathematiker brauchen. Denn das

<sup>1</sup> Rz. 96, 103.

<sup>2</sup> Rz. 95.

<sup>3</sup> Rz. 121.

<sup>4</sup> Leitsätze 1 und 5, Rz. 94, 95, 96.

Verfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung nicht darauf beschränkt, die im juristischen Sprachgebrauch vertrauten Vokabeln eines „unangemessenen“ Zurückbleibens der Richterbesoldung z.B. hinter dem Verbraucherpreisindex zu verwenden. Vielmehr sind alle fünf Kriterien, die die erste Stufe einer neuen „Drei-Stufen-Theorie“ darstellen, mit Zahlen hinterlegt:

- Der *Verbraucherpreisindex* ist mit der Besoldungsentwicklung zu vergleichen. Bei einem um 5 % geringeren Anstieg der Besoldung gegenüber der Preisentwicklung in einem 15-Jahreszeitraum ist das Kriterium erfüllt.
- Gleiche Zahlen gelten für ein Zurückbleiben hinter dem *Nominallohnindex*.
- ... und für die *Tarifentlohnung der Angestellten im Öffentlichen Dienst*, wobei die Vergleichsgruppe aus solchen Angestellten bestehen soll, die mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit beschäftigt sind. Während die Vergleichsgrößen für die beiden erstgenannten Kriterien mit etwas Mühe für jeden interessierten Besoldungsempfänger nachzuprüfen sind, ist die Gehaltsentwicklung der „vergleichbaren“ Angestellten im öffentlichen Dienst ohne sachverständige Hilfe schwer zu ermitteln.
- Aus der Sicht der Hamburger Richterschaft momentan nicht relevant ist das vierte Kriterium: ein *Zurückbleiben der landesrechtlichen Besoldung* um 10 % hinter der Durchschnittsbesoldung der anderen Länder und des Bundes.
- Und schließlich bildet auch die Untersuchung einer möglichen Nivellierung des Besoldungsgefüges ein Kriterium der Prüfung, ob die Besoldung noch verfassungsgemäß ist. Hat sich der *Abstand der geprüften Stufe der Richterbesoldung von einer anderen Besoldungsstufe* (z.B. R 1 zu A 9) innerhalb von 5 Jahren um 10 % verringert, ist das ein Indiz für einen Verstoß gegen das Abstandsgebot

und damit für eine verfassungswidrig festgesetzte Besoldung.

Bei den Untersuchungszeiträumen von 15 Jahren ist zusätzlich eine Kontrollberechnung mit einem überlappenden Zeitraum, der 10 Jahre weiter zurückreicht, vorzunehmen. So sollen „zufällige Ausschläge“<sup>5</sup> vermieden werden. In der mündlichen Verhandlung war noch deutlicher von „Tricksereien“ die Rede.

Sind drei der fünf Kriterien auf der ersten Stufe erfüllt, ist eine verfassungswidrige Unteralimentation zu vermuten.

Aber selbst wenn das nicht der Fall ist – wie bei der Prüfung der Besoldungsregelung in NRW und in Rheinland-Pfalz – ist in einer zweiten Stufe eine Gesamtabwägung vorzunehmen. Auch diese Formel füllt das BVerfG mit recht konkreten Vorgaben. So soll hier Berücksichtigung finden, dass Richter und Staatsanwälte für einen immer höheren Anteil ihrer Krankheitskosten und ihrer Altersversorgung selbst aufkommen müssen. Hier geht es um die vom Dienstherrn bisher angewendete und vom Verfassungsgericht auch so benannte<sup>6</sup> „Salami-Taktik“ der einzeln nicht als verfassungswidrig greifbaren Einschnitte. Auch soll in dieser Stufe die besondere Bedeutung des Amtes eines Richters oder Staatsanwalts<sup>7</sup> berücksichtigt werden, wobei die Gewährleistung der Attraktivität für den Nachwuchs eine besondere Rolle spielen soll. Schließlich ist in dieser zweiten Stufe ein Vergleich mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Privatwirtschaft zu ziehen<sup>8</sup>.

An dieser Stelle bietet die Entscheidung dann doch Anlass zur Kritik: Wenn man eine Vergleichsgruppe mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft sucht, ist es doch naheliegend, auf Volljuristen außerhalb des Staatsdienstes abzustellen – und zwar auf diejenigen, die mit ihren Noten auch in den Staatsdienst hät-

<sup>5</sup> Rz. 102.

<sup>6</sup> Rz. 122.

<sup>7</sup> Rz. 120, 150 – 157.

<sup>8</sup> Rz. 124.

ten gehen können. Hier ganz allgemein und nur neben weiteren Gruppen (Ingenieure, Bankfachleute,...) auf „Rechtsanwälte und Notare“ abzustellen<sup>9</sup>, führt m. E. nicht weiter. Denn wir wissen, dass ein erheblicher Teil der Rechtsanwälte mit sehr bescheidenen Verdienstmöglichkeiten auskommen muss, während die Rechtskandidaten mit Spitzenexamen in großen Anwaltskanzleien Anfangsgehälter im sechsstelligen Euro-Bereich erzielen können. Und mit den Kanzleien, die diese Gehälter zahlen, konkurriert der Staat um die Berufsanfänger, nicht mit Ingenieurbüros!

In diesem Zusammenhang liest man gern die Passage<sup>10</sup>

*„Die Zuweisung zentraler Aufgaben innerhalb der rechtsstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes verbunden mit einem einzigartigen durch Art. 97 GG gewährleisteten Maß an Eigenverantwortung muss sich auch bei der Bestimmung der Wertigkeit des Amtes innerhalb des besoldungsrechtlichen Gefüges niederschlagen“.*

Aber muss man formulieren<sup>11</sup>

*„Die Organisation der öffentlichen Verwaltung stellt darauf ab, dass in den höher besoldeten Ämtern die für den Dienstherrn wertvolleren Leistungen erbracht werden“?*

Das klingt doch reichlich verstaubt wie aus einem fünfzig Jahre alten Lehrbuch der Verwaltungslehre, ohne Gespür für die Beschäftigten. Und es ist zudem noch falsch, wie man den Satz auch wendet.

Die dritte Stufe der Prüfung ist dann der Abgleich mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen. Zu denken ist dabei an die „Schuldenbremse“ in Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG. Diese hat jedoch nicht automatisch Vorrang vor einer verfassungsgemäßen Alimentation. Vielmehr ist im Wege der praktischen Konkordanz ein Ausgleich zu suchen. Konkret musste das hier nicht geschehen, da

die Schuldenbremse im Land Sachsen-Anhalt noch nicht galt, als die evident verfassungswidrige Besoldung des Ausgangsklägers normiert wurde.

Die genannten Kriterien für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten müssen künftig vor deren gesetzlicher Regelung ermittelt und ausgewertet werden. Das Gericht weist dem Gesetzgeber die Aufgabe zu, die gesetzliche Regelung der Besoldungshöhe ausführlich zu begründen. Eine bloße nachträgliche Begründbarkeit der gesetzgeberischen Entscheidung reicht nicht aus. Die Einhaltung der prozeduralen Regeln im Gesetzgebungsverfahren soll künftig effektiven Rechtsschutz bezüglich der Besoldungshöhe ermöglichen<sup>12</sup>. Man kann annehmen, dass es bei Einhaltung der Regeln keines Rechtsschutzes bedarf.

Das Verfassungsgericht hat auch die Richterinnen und Richter in den Bundesländern, in denen die Besoldung im Bundesvergleich noch recht günstig ist, nicht vergessen. Der möglichen Idee des Gesetzgebers, man könne dann eine Angleichung nach unten vornehmen – bis zur Schwelle der evidenten Verfassungswidrigkeit – ist ein Riegel vorgehoben. Hier gilt ein „relativer Normbestandsschutz“, mit der Folge, dass Kürzungen zwar möglich sind, aber nicht nur aus finanziellen Erwägungen. Es sei denn, dies wäre Teil eines „schlüssigen Gesamtkonzepts“ zur Haushaltskonsolidierung ...<sup>13</sup>. Auch das besondere Treueverhältnis verpflichtet Richter und Beamte nämlich nicht dazu, stärker als andere zur Konsolidierung beizutragen<sup>14</sup>.

*Niels Focken*

Nachtrag:

Die Attraktivität des Amtes (Rz. 114 des Urteils) bemisst sich sicherlich auch nach dem Arbeitsumfeld, das dem Richter geboten wird. Während der Waschraum des BVerfG

<sup>9</sup> z.B. Rz. 192.

<sup>10</sup> Rz. 156.

<sup>11</sup> Rz. 111.

<sup>12</sup> Rz. 130.

<sup>13</sup> Rz. 128.

<sup>14</sup> Rz. 127.

hier alle Anforderungen erfüllt, gibt es auch in diesem Bereich in den Ländern noch Einiges zu tun...



(Foto Focken)

*Niels Focken*

### **Mitteilung der Redaktion:**

Der Hamburgische Richterverein prüft derzeit, welche Konsequenzen sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die Hamburger Besoldung ergeben. Die Arbeiten sind diesbezüglich noch nicht abgeschlossen; wir werden Sie an dieser Stelle weiter informieren.

*Red.*

## **DRB-Aktuell 13/2015**

### **Bundespolitiker loben Karlsruher Urteil zur Richterbesoldung**

Berlin. Bundespolitiker haben das Karlsruher Urteil zur Richterbesoldung parteiübergreifend als richtiges Signal begrüßt.

#### **Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD):**

"Unser Rechtsstaat lebt von einer unabhängigen und starken Justiz. Eine starke Justiz braucht hoch qualifizierte Richter und Staatsanwälte. Diese Berufe müssen auch für die besten Absolventen attraktiv bleiben. Nur eine Besoldung, die der gesellschaftlichen Bedeutung und der Verantwortung der Justiz gerecht wird, sichert ihre Unabhängigkeit."

#### **Elisabeth Winkelmeier-Becker, rechtspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion:**

"Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass die Besoldung der Richter durch die Bundesländer nicht einseitig und unproportional schlechter im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Berufsgruppen sein darf. Damit hat das Bundesverfassungsgericht ein wichtiges Signal ausgesandt und die Unabhängigkeit der Justiz als dritter Staatsgewalt gestärkt: Die Konsolidierung der Länderhaushalte darf nicht einseitig zu Lasten der Justiz gehen. Richter und Staatsanwälte sorgen dafür, dass jedermann schnell und effektiv sein ihm zustehendes Recht bekommt; darauf fußt unser Gemeinwesen. Diesem Anspruch an die Justiz, zu der nur die höchstqualifizierten Juristen eines Abschlussjahrgangs Zugang finden, muss auch eine angemessene Entlohnung gegenüberstehen. Gerade vor dem Hintergrund eines zunehmenden Fachkräftemangels müssen die Länder alles dafür tun, dass die Justiz auch weiterhin attraktiv für die besten Juristen des Landes bleibt."

### **Katja Keul, Sprecherin für Rechtspolitik der Grünen-Bundestagsfraktion:**

"Es ist zu begrüßen, dass das Verfassungsgericht eine Untergrenze für die Besoldung von Richtern festgelegt hat. Es gibt einen Zusammenhang zwischen der Funktionsfähigkeit unseres Rechtsstaates und der Höhe der Richterbesoldung. Die Frage ist, was uns unser Rechtsstaat wert ist. Es wäre ein gravierender Irrtum zu glauben, dass Rechtsstaatlichkeit eine kostenlose Selbstverständlichkeit ist."

*Red.*

## **DRB-Aktuell 14/2015 Pressekommentare zur Karlsruher Entscheidung**

### **Frankfurter Allgemeine Zeitung Der Wert der Justiz**

*Von Reinhard Müller*

Keine Frage: Richter und Staatsanwälte müssen anständig bezahlt werden. Das ist aus Sicht der Allgemeinheit weniger eine Frage von Status und Ansehen als vielmehr ein Pfeiler des Rechtsstaats. Die Justiz muss unabhängig sein. Diese Unabhängigkeit ist kein persönliches Privileg des Einzelnen, auch wenn das manche leider so sehen und ausnutzen, sondern Garant dafür, dass vor dem Gesetz alle gleich sind und in fairen Verfahren ihr Recht bekommen. Das ist ein wesentlicher Standortvorteil dieses Landes; er ist nur nicht so gut sichtbar wie Autobahnen und Schienen.

Mit Recht pocht deshalb das Bundesverfassungsgericht auf die vom Grundgesetz geforderte amtsangemessene Besoldung der Richter und schreibt nun seine Rechtsprechung zu den Bezügen von Professoren fort. Eigentlich ist auch das natürlich Sache des Gesetzgebers – dass seit einiger Zeit die chronisch klammen Länder zuständig sind,

macht es nicht besser. Sie zeigen in jedem Haushaltsjahr, was ihnen die Justiz wert ist: im Schnitt recht wenig. Aber es gibt eben auch deutlich sichtbare Unterschiede, das ist gelebter Föderalismus zwischen Wettbewerb und Wahnsinn. Zum ganz großen Jammern besteht für Richter und Staatsanwälte allerdings auch kein Grund. Auch andere hochqualifizierte Staatsdiener und private Arbeitnehmer haben leider Mühe, in Großstädten eine Familie zu ernähren. Das Verfassungsgericht hat sich in seinem Urteil mit gutem Grund schwergetan; es konnte nur die aus seiner Sicht vom Grundgesetz gewollte Richtung ausmalen. Schwierig ist eine solche Entscheidung nicht (nur), weil hier Richter über Richter urteilen, sondern weil es wie so oft um die Gewaltenteilung geht.

An den nun verkündeten, ziemlich konkreten Maßstäben kommt die Politik jedenfalls nicht mehr vorbei. In Sachsen-Anhalt war die Eingangsbesoldung gar verfassungswidrig. Jedes Bundesland muss jetzt und in Zukunft neu rechnen. Denn das Verfassungsgericht hat eine Art Koordinatensystem für die Gesetzgeber entwickelt – wenn die denn nicht einsehen wollen, was die Justiz wert ist, dann muss eben Karlsruhe springen. Und genau darum geht es: um Wertschätzung. Die äußert sich gewiss in der Besoldung, aber bei weitem nicht nur darin. Wenn die gesamten Arbeitsbedingungen und das Verhalten der verantwortlichen Politiker das Gefühl vermitteln, die Justiz sei wichtig, dann ist schon viel gewonnen. Für den Einzelnen wie für den Rechtsstaat.

### **Süddeutsche Zeitung**

#### **Der Preis einer guten Justiz - In Top-Kanzleien steigen Juristen mit 100.000 € Jahresgehalt ein**

*Von Wolfgang Janisch*

Deep Thought, der Supercomputer aus Douglas Adams' „Per Anhalter durch die Galaxis“, hat siebeneinhalb Millionen Jahre gebraucht, um die Antwort auf die „Große Frage“ nach dem Leben, dem Universum und allem zu finden. Sie wird euch nicht gefallen,

warnte Deep Thought das intergalaktische Publikum. Sie lautet: zweiundvierzig.

Fünf Monate hat das Bundesverfassungsgericht benötigt, um ein kompliziertes Problem zu lösen: ob die Richter in Deutschland zu wenig verdienen. Das Gericht hat eine komplexe Formel aus Tariflöhnen, Nominallohn, Verbraucherindex und Besoldungsvergleich entworfen, sogar die Schuldenbremse spielt hinein. Herausgekommen ist: Die Richterbesoldung ist verfassungswidrig. In Sachsen-Anhalt, in der untersten Besoldungsgruppe.

Ein Minimalresultat? Nicht unbedingt. Denn ob den mehr als 25 000 Richtern und Staatsanwälten die Antwort aus Karlsruhe gefällt, wird sich erst nach einer Weile herausstellen. In den Bundesländern speisen sie nun die neue Weltformel für Juristenlöhne in ihre Computer ein. Wahrscheinliches Ergebnis: Weitere Länder werden den Richtersold anheben müssen. Vielleicht nicht flächendeckend, aber für einzelne Gruppen.

Die „Große Frage“ des Verfassungsstreits lautet: Ist es angemessen, Richtern qua Grundgesetz einen Zuschlag zu gewähren? Wer Normalverdiener fragt, der bekommt unweigerlich den Hinweis auf die hohen Richter pensionen zur Antwort. Zwar ist es zutreffend, dass Richter bei der – freilich inzwischen abgesenkten – Altersversorgung privilegiert sind; dass das Verfassungsgericht hier wachsweiße Kriterien wie das „Ansehen des Amtes“ ins Spiel bringt, wird den Sozialneid eher schüren.

Trotzdem ist das Urteil im Kern richtig. Denn die Karlsruher Formel, so kompliziert sie im Detail anmutet, besagt im Grunde eines: Richter und Staatsanwälte dürfen von der allgemeinen Entwicklung der Löhne und Preise nicht abgehängt werden. Dass in den unter Spardruck stehenden Ländern hierzu eine gewisse Neigung besteht, hat mit dem Streikverbot der Richter zu tun. Sie können eben nicht, breitbeinig wie Weselsky, mal schnell die systemrelevante Infrastruktur Justiz lahmlegen. Das Verfassungsgericht fungiert deshalb als eine Art Gewerkschaftersatz und hat nun einen nachprüfbaren Rahmen geschaffen: In Zukunft lässt sich die Verfassungswidrigkeit des Richtersolds aus-

rechnen. Dass die Länder gleichwohl ihren Spielraum behalten, dafür sorgt der Hinweis auf die Schuldenbremse. Sparsnöte können zu Einbußen beim Gehalt führen – dann aber für den gesamten öffentlichen Dienst.

Das zentrale Argument aber ist: Die Republik braucht gute Richter, sehr gute sogar. Man möge nur einmal in den Verhandlungssaal B 273/II des Landgerichts München I blicken. Dort leitet Peter Noll die Verhandlung in Sachen Deutsche Bank, im Saal versammelt ist die Elite der deutschen Strafverteidiger – dagegen kann ein mittelmäßiger Richter nicht bestehen. Und wer einen ruinösen Bauprozess am Hals hat oder ein teures Scheidungsverfahren, wer einen existenziellen Streit um das Sorgerecht seiner Kinder führt oder auf Entschädigung wegen eines Arztfehlers bei der OP klagt: Keiner möchte von Richtern beurteilt werden, die mit Not durchs Staatsexamen gerutscht sind.

Die Gerichte konkurrieren um die besten Absolventen inzwischen mit Großkanzleien, die 100 000 Euro im Jahr zahlen – für Berufsanfänger. Geld ist ein Kriterium für die Qualität der Justiz, da darf man sich keine Illusionen machen: Es geht, in Zeiten teils pauschaler Schelte, darum, Fehlerrisiken in der Justiz klein zu halten. Wenn Deep Thought aus Karlsruhe richtig gerechnet hat, dann wird die neue Besoldungsformel dazu beitragen.

## Mitteldeutsche Zeitung

Halle (ots). Das Urteil hat aber nicht nur für die 25 000 Richter und Staatsanwälte Bedeutung. Es ist vielmehr die Blaupause für die bald folgende Karlsruher Entscheidung zur Besoldung der rund 1,7 Millionen Beamten in Deutschland. Spätestens dann geht es auch um die Frage, wie die meist klammen Länder die Schuldenbremse des Grundgesetzes einhalten können. Dass die Verfassungsrichter eine Mindestbesoldung der Richter und Beamten sichern, ist konsequent. Da diese nicht streiken dürfen, ist die gerichtliche Entscheidung eine angemessene Alternative. Die Bindung der Besoldung an die allgemeine Lohnentwicklung ist ebenfalls sinnvoll. In der Folge werden die Länder

wohl die Zahl der Richter und Beamten reduzieren müssen. Ob das dann zu noch mehr Arbeitsstress, schlechterer Pflichterfüllung oder dem Verzicht auf staatliche Aufgaben führt, wird die Zeit zeigen.

## Badische Neueste Nachrichten

*Kommentar von Tobias Roth*

Karlsruhe (ots) - Dass Karlsruhe hier einmal mehr als Korrektiv der Politik fungiert, muss nun zunächst das Land Sachsen-Anhalt schlucken, das bis Anfang nächsten Jahres eine neue gesetzliche Regelung zu erarbeiten hat. Seit der Föderalismusreform von 2006 ist die Besoldung der Richter und Staatsanwälte Ländersache. Eigentlich wäre es damals die Aufgabe des Gesetzgebers gewesen, den Ländern auch gleich eine Anleitung an die Hand zu geben, wie sie die Besoldung zu regeln haben. Das hat man nicht getan. Die Folge war, dass sich seither die Einstiegsgehälter der Staatsdiener ziemlich unterschiedlich entwickelt haben - je nach Kassenlage des Bundeslandes. Das es so kommt, hätte man mit etwas Weitsicht auch schon 2006 erahnen können.

## taz / Kölner Stadtanzeiger Mehr Geld für weniger Beamte

*Von Christian Rath*

Richter und Staatsanwälte dürfen nicht von der allgemeinen Lohnentwicklung abgekoppelt werden - zurecht.

Auf den ersten Blick geht es um ein Spezial-Urteil für eine relativ kleine (aber durchaus wichtige) Berufsgruppe. Richter und Staatsanwälte dürfen nicht von der allgemeinen Gehaltsentwicklung abgekoppelt werden. Das hat jetzt das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe entschieden.

Das Urteil hat aber nicht nur für die 25000 Richter und Staatsanwälte eine große Bedeutung. Es ist vielmehr die Blaupause für die bald erfolgende Karlsruher Entscheidung zur Besoldung der rund 1,7 Millionen Beamten in Deutschland. Und spätestens dann wird es auch um die Frage gehen, wie die

meist klammen Bundesländer die Schuldenbremse des Grundgesetzes überhaupt einhalten können.

Dass die Karlsruher Verfassungsrichter eine Mindestbesoldung der Richter und Beamten sichern, ist konsequent. Da diese nicht streiken dürfen, ist die gerichtliche Entscheidung eine angemessene Alternative (auch wenn dann notgedrungen Richter über Richter urteilen).

Die Bindung der Besoldung an die allgemeine Lohnentwicklung ist ebenfalls sinnvoll. Es geht in dieser Frage nicht um Privilegien für Staatsdiener, sondern um die Vermeidung von Sonderopfern. Es wäre nicht gut für die Demokratie, wenn Richter und andere Staatsbedienstete den Eindruck bekommen, dass die Politik sich nicht um ihre Interessen kümmere und sie ausnutze.

Am Ende wird die neue Karlsruher Rechtsprechung also dazu führen, dass die Einkommen der Richter und Beamten auch mit Blick auf die Schuldenbremse zumindest vor massiven Einbußen geschützt werden. In der Folge werden die Bundesländer dann wohl aber die Zahl der Richter und Beamten reduzieren müssen. Ob das dann zu noch mehr Arbeitsstress, schlechterer Pflichterfüllung oder dem Verzicht auf staatliche Aufgaben führt, wird eine der großen Debatten der kommenden Jahre sein.

## Thüringischen Landeszeitung Urteil zur Richterbesoldung schafft Klarheit

*Von Matthias Benkenstein*

Man kann sich darüber streiten, ob Richter bei ihrer Besoldung auf hohem Niveau jammern. Dennoch ist das Karlsruher Urteil richtig, schließlich gibt es nun erstmals konkrete Vorgaben, wie die Mindestbesoldung der Staatsdiener zu ermitteln ist. Das Grundgesetz schreibt zwar eine angemessene Bezahlung vor, doch interpretieren das die Länder höchst unterschiedlich. Streiken dürfen die Richter nicht, doch jetzt sind sie in Sachen Gehalt nicht mehr ganz machtlos.

## Wirtschaftswoche

### Verfassungsgericht schafft endlich klare Regeln für Beamtengehälter

von Konrad Fischer

Das Bundesverfassungsgericht entwickelt erstmals konkrete Maßstäbe für die Angemessenheit von Beamtenbezügen. Das könnte eine lange schwelende Gerechtigkeitsdebatte befrieden.

Wenn es um die Gehälter von Beamten geht, stehen sich seit einiger Zeit zwei unvereinbare Positionen gegenüber. Auf der einen Seite Menschen aus dem marktwirtschaftlichen Teilen der Gesellschaft, die Staatsbedienstete grundsätzlich für überbezahlt halten. Auf der anderen Seite die Beamten selbst, die sich beschweren, dass sie alleine die Kosten der Sanierung öffentlicher Haushalte tragen müssten. Mit Argumenten war diesem Streit kaum beizukommen. Der eine nannte die Pensionsansprüche, der andere die Nullrunden. Der eine die Beihilfe, der andere das gestrichene Weihnachtsgeld. Im Kern aber steckt dahinter ein anderes Problem: das Alimentsprinzip. Da Beamte dem Staat in besonderem Maße loyal gegenüber sein sollen, dürfen sie nicht streiken. Im Gegenzug soll der Staat stets für eine angemessene Besoldung sorgen. Doch damit fehlt auch der Ansatzpunkt, um die Angemessenheit von Gehältern grundsätzlich und öffentlich zu diskutieren. Anstatt Tarifverhandlungen zu führen, beschließen Bund und Länder einfach, wie sich die Besoldung der Beamten entwickeln soll. Der Beamte jammert, mal lauter, mal leiser. Oder genießt still.

Diesem Problem könnte das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts nun erstmals ein Stück weit abhelfen. Die Obersten Richter haben sich mit den Richterbezügen in drei Bundesländern – Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz – auseinandergesetzt. Sie stellen das Alimentsprinzip dabei nicht infrage, beschränken aber erstmals den unbegrenzten Spielraum des Gesetzgebers anhand konkreter Parameter. So dürften sich zum einen die Tariflöhne im Öffentlichen Dienst nicht fundamental anders entwickeln als die Beam-

tenbezüge. Zudem dürften diese nicht komplett von der Entwicklung der Verbraucherpreise abgekoppelt sein. Auch müsse die Besoldung im Verhältnis der Berufsgruppen, sowie im Verhältnis zu anderen Bundesländern und zum Bund betrachtet werden. Werden bei der Mehrzahl dieser Parameter Fehler festgestellt, ist von einer fehlerhaften Besoldung auszugehen.

Für die klagenden Richter ist das nur ein teilweiser Erfolg: Die Beschwerden aus NRW und Rheinland-Pfalz wurden abgewiesen, die Besoldung von Jungrichtern in Sachsen-Anhalt hingegen ist demnach unzulässig und muss angepasst werden.

Für die gesellschaftliche Akzeptanz von Beamtengehältern aber ist das Urteil ein Erfolg. Denn das Gericht liefert hier einen nachvollziehbaren Baukasten an Kriterien, anhand derer sich die Besoldung von Richtern, Polizisten und Lehrern in Zukunft nachvollziehbar beurteilen lässt. Dass nimmt den Scharfmachern auf beiden Seiten die Luft aus den Segeln. Und erfüllt eine Vorschrift, die aus Kaisers Zeiten stammt, endlich mit demokratisch-transparentem Leben.

*Red.*

## DRB-Aktuell 16/2015

### Justiz im Dialog: Auftaktveranstaltung in Nürnberg ein großer Erfolg

#### Harsche Kritik am Gesetz zur Tarifeinheit

Nürnberg. Die Auftaktveranstaltung der vom Deutschen Richterbund organisierten Veranstaltungsreihe „Justiz im Dialog“

hat am 7. Mai 2015 zahlreiche Gäste in das Grand Hotel Nürnberg gelockt. Auf Einladung des Bundes der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit und des Nürnberger Diskussionsforums Arbeitsrecht e.V. erlebten rund 100 Gäste aus Justiz, Politik, Wirtschaft und Medien eine vor dem Hintergrund des laufenden Arbeitskampfes bei der Deutschen Bahn hochaktuelle und spannende Diskussion zum Thema „Tarifeinheit, Streiks, Eilverfahren – was können die Arbeitsgerichte leisten?“.

Professor Dr. Georg Caspers von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg führte in das Thema ein und stellte die wichtigsten Regelungen im Entwurf des Tarifeinheitgesetzes vor, insbesondere das betriebsbezogene Mehrheitsprinzip zur Wiederherstellung der Tarifeinheit im Betrieb sowie die besonderen Verfahrensrechte der Minderheitsgewerkschaften. In der anschließenden Diskussion bezog er eindeutig Position: „Das Gesetz ist wegen Benachteiligung der kleinen Gewerkschaften verfassungswidrig. Der Gesetzgebungsprozess sollte gestoppt werden.“ Richtige Lösung aus Sicht von Professor Dr. Caspers wäre die Kodifikation des Arbeitskampfrechts.

Dem widersprach Werner Bayreuther, Rechtsanwalt und Hauptgeschäftsführer des Arbeitgeberverbandes MoVe und Verhandlungsführer der Deutschen Bahn: „Wenn der Gesetzgeber eine Regelung zum Arbeits-

kampf treffen würde, hätte das einen Aufschrei zur Folge, dass dies verfassungswidrig sei.“ Vielmehr müsse die Frage „Was brauchen wir für die Belegschaften in der Zukunft?“ im Mittelpunkt stehen. Er kritisierte, dass der Betriebsbegriff des Gesetzentwurfs nicht berücksichtige, welche Arbeitnehmer jeweils in einem Sozialverband zusammenarbeiteten.

Andreas Wagner, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Geschäftsführer des Marburger Bundes, Landesverband Hessen, hielt das geplante Gesetz für „Existenz bedrohend“ und erklärte: „Es ist ein Gesetz, das wir nicht brauchen.“ Auch sind für ihn Regelungen zum Arbeitskampfrecht entbehrlich.

Roland Gross, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Mitglied im Arbeitsrechtsausschuss des DAV schloss sich der Kritik seiner Vorredner am Betriebsbegriff an. Seiner Einschätzung nach wird das Tarifeinheitgesetz „eines der Gesetze sein, bei denen die Verfassungsbeschwerden schon vor Erlass des Gesetzes fertiggestellt sind“. Er sah „durchgreifende Bedenken“ gegen den Gesetzentwurf wegen mehrerer Verstöße gegen die Koalitionsfreiheit. Der Eingriff in den Schutzbereich von Art. 9 des Grundgesetzes geht nach Meinung von Roland Gross so weit, dass das Gesetz gar nicht verabschiedet werden dürfte. Eine gesetzliche Regelung zum Arbeitskampfrecht hielt er nicht für erforderlich, weil die Arbeitsgerichtsbarkeit in der Vergangenheit „behutsam“ gehandelt habe.

Dagegen wandte sich Joachim Vetter, Vorsitzender des Bundes der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit und des Diskussionsforums Arbeitsrecht e. V. vehement. Er machte deutlich, wie problematisch das Arbeitskampfrecht derzeit sei und welche Herausforderung ein Antrag auf Streikuntersagung im Rahmen einer einstweiligen Verfügung für ein Arbeitsgericht darstellt: „Wir müssen sämtliche Leitplanken selber ziehen.“ Außerhalb von Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes fehlten gesetzliche Regelungen zur Zulässigkeit von Arbeitskampfmaßnahmen, sodass diese allein am weiten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen seien. Häufig müsse dies im Rahmen von

einstweiligen Verfügungen und somit innerhalb kürzester Zeit geschehen. Obergerichtliche Vorgaben seien kaum vorhanden und auch nicht zu erwarten, weil die Streitfragen nur im einstweiligen Rechtsschutz zur Entscheidung anstünden und Hauptsacheverfahren wegen Zeitablaufs regelmäßig nicht durchgeführt würden. Der Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Nürnberg forderte: „Der Gesetzgeber soll das Arbeitskampfrecht selbst regeln und nicht durch die Hintertür Erwartungen an die Gerichte äußern.“

Fachkundig moderiert wurde die Podiumsdiskussion von dem Wirtschaftsredakteur der FAZ, Professor Dr. Joachim Jahn.

In der zweiten Auflage der bundesweiten Veranstaltungsreihe „Justiz im Dialog“ stellen sich Richter und Staatsanwälte vier brisanten Themen der Justiz- und Rechtspolitik, die in vier verschiedenen Städten Deutschlands diskutiert werden.

*Red.*

## Meinungen & Diskurs

### Buchbesprechung

#### **Dr. Robert Häcker/ Volker Schwarz/ Wolf-Dieter Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht,**



Die Tatsachenfeststellung vor Gericht geht in der Praxis der Rechtsanwendung vor. Denn erst wenn der zu beurteilende Sachverhalt festgestellt ist, kann die richtige Entscheidung getroffen werden.

Häufig kommt es dabei auf die Würdigung von Aussagen vor Gericht an. Wie die Aussagen zustande kommen und wie sie zu beurteilen sind, ist Gegenstand dieses nunmehr in 4. Auflage erschienenen Klassikers. Begründet von Bender und Nack wird das Werk nunmehr von Häcker/Schwarz/Treuer fortgeführt. Der erste Teil befasst sich unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse mit der Glaubhaftigkeitslehre. Anhaltspunkte für die Erkennbarkeit von Irrtum und Lüge werden, ebenso wie die nicht zu unterschätzenden Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Wiedergabefehler, detailliert und mit gut

nachvollziehbaren Beispielen dargestellt. Der zweite Teil des Buches widmet sich der Beweislehre. Im dritten Teil wird die Vernehmungslehre dargestellt und mit praktischen Hinweisen zur Protokollierung der Aussagen ergänzt. Die Autoren präsentieren die komplexen Vorgänge in anschaulicher und komprimierter Form. Das Buch ist daher für junge Richter eine wertvolle Erkenntnisquelle, leistet aber auch dem erfahrenen Praktiker gute Dienste bei der Analyse von Aussagen.

*Katrin-Elena Schönberg, Berlin*

Das Buch ist erschienen im Verlag C.H. Beck, 4. Aufl. 2014, 420 S., 49,80 €, ISBN 978-3-406-65879-2

## NPD-Verbot – die unendliche Geschichte

1. Jetzt scheint das Thema wieder in Bewegung geraten zu sein:

Am 18. März 2003 hatte der Zweite Senat des BVerfG ein erstes Verbotverfahren, das von Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat gemeinsam beantragt worden war, ohne Sachverhandlung brüsk eingestellt, weil das vorgelegte Belastungsmaterial ihm als unentwirrbar kontaminiert erschien - durch V-Leute des Verfassungsschutzes, die von den Ämtern in die Partei eingeschleust worden waren. Die Entscheidung (einer Sperrminorität mit dem Senatsvorsitzenden Winfried Hassemer) fand fachlichen Beifall, aber auch vehementen politischen Widerspruch, der zeitweilig selbst das Gericht nicht ganz unbeeindruckt gelassen zu haben scheint<sup>1</sup>, dann allerdings zunächst folgenlos blieb.

Fast zehn Jahre nach der ruhmlosen Erledigung des ersten ging dann am 3. Dezember 2013 ein zweiter, erneuter Verbotsantrag gegen die NPD, etwa tausend Seiten stark, in Karlsruhe ein, diesmal gestellt allein vom Bundesrat (BR), während Parlament und Regierung das Risiko für zu groß hielten, erneut an der leidigen V-Mann-Klippe zu scheitern. Im zuständigen Zweiten Senat ging nach einer Weile der Berichterstatter in Pension, und es passierte erst wieder etwas in dieser öffentlich viel diskutierten Sache, nachdem sein Nachfolger, der ehemalige Rheinland-Pfälzische Ministerpräsident Peter Müller, die Akten „NPD“ übernommen und vermutlich etwas lustlos in ihnen geblättert hatte. Unter dem 18. März 2015 auferlegte der Senat dem BR, die behauptete „Abschaltung“ seiner fatalen „Quellen“ u. a. mehr nachzuweisen. Der neue BE verlangte - „in Abstimmung mit dem Senat“ - darüber hinaus die Konkretisierung vager Sachbehauptungen über Umtriebe der NPD,

<sup>1</sup> Vgl. dazu Bertram: „Karlsruher Doppelposaune“, MHR 1/2005, 13 (14 ff).

mit denen bislang nichts anzufangen sei; Fristsetzung: 15. Mai. Nach Medienberichten hat der Antragsteller die Frist eingehalten und das Gericht mit einigen Kisten Schriftmaterials bedient. Wie es heißt, sei damit zu rechnen, dass der Senat im Herbst d. J. wieder von sich hören lassen wird - vielleicht schon dahin, dass der Antrag im Vorverfahren als formal unzulässig oder nicht hinreichend begründet abgewiesen oder aber die Durchführung der Sachverhandlung angeordnet wird (§ 45 BVerfGG). Möglicherweise wird es allerdings auch noch im Jahre 2016 zunächst weiter um Prozessvoraussetzungen wie die Seriosität mehr oder weniger dubioser „Quellen“ gehen.

2. Jedenfalls ist es nicht zu spät, ein frisch gedrucktes Buch anzuzeigen und zu empfehlen, das dem Thema sachkundig und kritisch nachspürt: *„Verbot der NPD – ein deutsches Staatstheater in zwei Akten. Analysen und Kritik 2001 - 2004“*<sup>2</sup>. Der etwas saloppe Titel sollte nicht über Gewicht und Tiefgang der Analysen täuschen, wenngleich das makabre V-Mann-Theater die Satire zunächst geradezu herausfordern musste. Den Autor *Horst Meier* hatte ich 1996 im Strafverfahren gegen den deutsch-amerikanischen Neonazi Gary Lauck als aufmerksamen Zuhörer und publizistischen Begleiter der Hauptverhandlung kennen und schätzen gelernt<sup>3</sup>. Er hielt die „Geschäftsgrundlage“ des Urteils gegen Lauck (§ 130 StGB a. F.) als hoheitliche Gängelung der Meinungsfreiheit für verfehlt, die weiteren Verschärfungen dieser und anderer Normen letztlich für verfassungswidrig. Was für die Bürgerfreiheit des Einzelnen galt, hatte für ihn umso mehr Gewicht für die Freiheit der politischen Parteien – die Repräsentanten

<sup>2</sup> Horst Meier: *„Verbot der NPD – ein deutsches Staatstheater in zwei Akten. Analysen und Kritik 2001-2014“*, BWV Berliner Wissenschaftsverlag 2015, 398 Seiten.

<sup>3</sup> Vorstellung des Autors und seiner Schrift *„Protestfreie Zonen? - Variationen über Bürgerrechte und Politik“*, Berlin 2012, in MHR 2/2012, 12 ff

demokratischer Volkssouveränität: Wie passt also der Abs. (1) des Art 21 GG (Parteifreiheit - Demokratie) mit dem folgenden (2) (Parteiverbot) innerlich zusammen?

Sollte es eines Tages zur *sachlichen* Verhandlung über den BR-Antrag kommen, müsste der Zweite Senat dem Verbotsartikel 21 (2) GG, nachdem dieser fast sechzig Jahre lang ein rein papier'nes Dasein gefristet hatte, neues Leben einhauchen: aber Leben welcher Art? Es ist diese Frage, mit der sich der Autor Horst Meier unermüdlich beschäftigt<sup>4</sup>.

### 3. Aus allem jetzt nur wenig:

Die zwei Verbotsurteile der 50er Jahre – gegen die Sozialistische Reichspartei (SRP) von 1951 und KPD von 1956 – standen noch ganz im Schatten der NS-Zeit (SRP) und des kalten Krieges (KPD). Das SRP-Verfahren ließ sich in wenigen Monaten erledigen: Diese Partei stand in der Nachfolge der NSDAP und bekannte sich auch dazu; ihr Apparat war von alten Nazifunktionären durchsetzt. Wie die Welt 1951 aussah, konnte man in ihr eine wirkliche Gefahr sehen, so dass die Verbotsentscheidung von 1952 allgemein plausibel erschien und kaum Diskussionen auslöste. Das Verfahren gegen die KPD – von der Bundesregierung zur gleichen Zeit beantragt – war ein anderes Kaliber. Es schleppte sich über fünf Jahre dahin; der Gerichtspräsident klopfte bei Adenauer an, um zu fragen, ob die Regierung denn wirklich an ihrem Antrag festhalten wolle ... Doch der Kanzler wollte ... Dem Verbotsurteil vom 17. August 1956 stellte der Präsident des Senats die feierliche

<sup>4</sup> Neben den in Anm. 2) und 3) genannten Schriften wären etwa zu nennen: „*Verbot der NPD oder Mit Rechtsradikalen leben?*“ Hrsg. Leggewie / Meier, Suhrkamp 2260 (2002); Leggewie/Meier: „*Nach dem Verfassungsschutz – Plädoyer für eine neue Sicherheitsstruktur der Berliner Republik*“, Berlin 2012. Im Übrigen präsentiert das neue Buch Analysen, Vorträge und Aufsätze – aus eigener oder fremder Feder - aus 14 Jahren und verweist auf weitere einschlägige Literatur.

Erklärung voran, dass die Einleitung dieses Verfahrens auf dem politischen Ermessen der Regierung beruht habe und allein von ihr zu verantworten sei<sup>5</sup>. Dann aber entschied der Senat, wie er es anhand der insoweit bemerkenswert unpräzisen Verfassung (Art 21 (2) GG: „*Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen...., sind verfassungswidrig*“) für nötig hielt. Dass die KPD in Westdeutschland politisch keine Rolle spielte (Bundestagswahl 1953: 2,2% Zweitstimmen, kein Mandat), auch keine Gewalttätigkeiten ausübte oder propagierte, keinen Umsturz betrieb (wie die KPD in den 1920ern), stellt das Urteil eigens - juristisch aber ganz unbeeindruckt - fest. Es lässt nämlich alles auf die „Ziele“ ankommen, und zwar nicht die handlungsleitenden greifbaren Absichten und Vorsätze - insoweit lag nichts Belastendes zutage -, sondern die fernen, letzten Ziele; hier: die kommunistische, „klassenlose“, tatsächlich dann unter der Knute der Partei stehenden Gesellschaft, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (deren Elemente das SRP-Urteil auf eine Art Kurzformel gebracht hatte) unvereinbar sei. Zur Ergründung der Fernziele hatten sich die Senatssitzungen in Lehr- und Lesestunden über Marxismus-Leninismus-Stalinismus verwandeln müssen, waren Schriften der „Klassiker“ u. a. bis zu Agitationsbroschüren und Pamphleten verlesen worden, die die SBZ/DDR betrafen.

Die Verbotsentscheidung war psychologisch gut zu verstehen: Der kalte Krieg lief immer noch auf hohen Touren, die Niederschlagung des Aufstands vom 17. Juni 1953 fiel ebenso in die Jahre der Senatsverhandlung wie andere schwere Ost-West-Krisen; und die KPD selbst sorgte für ihr Image als „fünfte Kolonne“ der Gegenseite.

<sup>5</sup> Siehe auch Urteilsleitsatz Nr. 2, der eine Gefährdung der deutschen Wiedervereinigung als besonders erwägenswertes Motiv *gegen* just dieses Verbotsverlangen herausstellt.

Das ist nun Geschichte geworden. Die einmal verbotene KPD konnte, als der Höhepunkt des kalten Krieges überschritten war, zwar nicht wieder zugelassen werden; statt dessen leistete das Bundesjustizministerium 1968 kräftig Schützenhilfe bei der Gründung einer scheinbar ganz neuen Partei: der DKP, die - als Folge eines freien demokratischen, keines gerichtlichen Prozesses - politisch genau so belanglos blieb, wie es die KPD am Ende geworden war.

Nun also, Jahrzehnte später, soll - im zweiten Anlauf - der NPD (die ca. 6000 Mitglieder zählt) das politische Lebenslicht ausgeblasen werden. Die Verbotskampagne hatte durch das Bekanntwerden der NSU-Morde mächtigen Auftrieb erhalten. Und in der Tat: hätten diese Verbrechen der NPD zur Last gelegt werden können, wäre sie - mit vollem Recht! - unverzüglich verboten worden. Indessen sind entsprechende Ermittlungen des Generalbundesanwalts negativ ausgefallen, während die unrühmliche Rolle einiger Verfassungsschutzämter auf einem ganz anderen Blatt dokumentiert steht. Auch der umfängliche Verbotsantrag des BR, dessen Konzentrat auf 131 Seiten öffentlich zugänglich geworden ist, lastet der NPD keine Verbindung zu NSU-Verbrechen mehr an, auch keine Gewalttaten, entsprechende Beteiligungen, Sabotagen des politischen Betriebs oder sonst Handhaftes. Es geht - wie im alten KPD-Verfahren - um Erklärungen, Programme, ideologische Auslassungen, kurz um Ziele, die jetzt natürlich auf der ganz anderen Seite der politischen Farbskala liegen als damals: Alles in allem auch heute wieder: „*Ein Sack voll widerlicher Zitate*“<sup>6</sup> - nicht weniger, aber auch nicht mehr.

Der Autor als leidenschaftlicher Teilnehmer an der staatsrechtlichen Debatte plädiert mit guten Gründen dafür, das „oder“ im Art 21 (2) als „und“ zu interpretieren: Es müssten als Verbotsvoraussetzungen jedenfalls auch Handlungen, Taten, Unternehmungen bzw. Aufrufe und Anstiftung dazu vorliegen und

feststellbar sein. Ziele allein hingegen - ohne handfest greifbaren Unterbau - müssten in einer Demokratie Gegenstand offener und freier Debatte bleiben. Sonst stranguliere die Gesellschaft sich selbst, wofür sie ohnehin in erschreckendem Maße disponiert und anfällig sei.

Darüber und über vieles mehr kann hier nicht weiter berichtet werden; es lässt sich aber mit Ertrag und Gewinn nachlesen.

*Günter Bertram*

## **Ekelhaft**

Ein Leserbrief, dessen Veröffentlichung die Deutsche Richterzeitung – selbstverständlich ohne Begründung – abgelehnt hat, so dass die Überschrift nun doppelt zutrifft:

Mittlerweile gibt es wenig, was in der sich als Rechtsstaat bezeichnenden Bundesrepublik Deutschland noch Verwunderung auslöst. Und doch steigt Ekel hoch, wenn ein Bundesjustizminister (noch dazu ein sozialdemokratischer) lapidar mitteilt: „Innenminister Thomas de Maizière hat die Möglichkeit der Einziehung von Personalausweisen geschaffen.“ Wie stellt man einen deutschen Menschen an den Pranger, der mittels seines Ausweises z. B. ein Konto eröffnen oder eine Wohnung anmieten will? Gibt man ihm wieder einen Zwangsnamen (vgl. § 2 Abs. 1 der VO vom 17.08.1938, RGBl. I, 1044), diesmal vielleicht „Osama“? Stempelt man ihm wieder etwas ins Ausweispapier (vgl. § 1 Abs. 3 der VO vom 05.10.1938, RGBl. I, 1342), diesmal vielleicht ein „I“ wie „Islamist“? Nein, diesmal gibt man ihm einen Ersatzausweis und jeder weiß Bescheid. Igitt!

*Martin Weise*

*Sie teilen eine der vorgenannten Meinungen nicht? Dann schreiben Sie der Redaktion über Ihre Sicht der Dinge.*

<sup>6</sup> Horst Meier in FAS vom 21.10.2001.

## Veranstaltungen

### Bericht über die Lesung von Dr. h. c. Gerhard Strate:

„Der Fall Mollath – Vom Versagen  
der Justiz und Psychiatrie“  
am 01.06.2015 in der Grundbuchhalle

Auf Einladung von Kultur & Justiz und dem Hamburgischen Richterverein fand am 1. Juni 2015 in der Grundbuchhalle eine Lesung der besonderen Art statt. Bereits auf dem dazugehörigen Plakat war klar und deutlich formuliert:

„Dr. h. c. Gerhard Strate liest aus seinem Buch „Der Fall Mollath – Vom Versagen der Justiz und Psychiatrie“ und diskutiert seine Thesen mit *Clemens Basdorf*, Vorsitzender Richter am BGH i. R., und *Dr. Guntram Knecht*, Leiter der Klinik für Forensische Psychiatrie – AKN-Ochsensoll, Hamburg, Moderation: *Dr. Meike Klüver*, Rechtsanwältin, Kultur und Justiz“.

Nach Begrüßung durch den Hamburger Gerichtshonorarior und Strafrechtler *Kai-Volker Öhlrich*, Präsident des LG i. R., verlas *Strate* zunächst einen beinahe kompletten Auszug seines am 24. Mai 2015 (Pfingstsonntag) verfassten Briefes an den nicht anwesenden *Dr. Axel Boetticher*, Richter am BGH i. R., Bremen, den er am selben Tag auch der Moderatorin per E-Mail zugeleitet

hatte. Bezug war dessen Übersendung der dem gesamten Podium in Buchform vorliegenden Fallanalyse von *Boetticher*, in: *Greuel/*

*Petermann/Boetticher* (Hrsg.), Macht – Zwang – Gewalt (?), (Sexuelle) Gewalt- und Tötungskriminalität im forensischen Kontext, 2015, S. 11 bis 92, an Autor *Strate*.

Es handelt sich um den ersten Beitrag in dem jüngst erschienenen Tagungsband zur 9. Arbeitstagung des interdisziplinären Forums für Forensik (iFF), verlegt bei Pabst Science Publishers, Lengerich, mit dem Titel: „Mythos „Zwangseinweisung“? – Lehren aus dem Fall Gustl Mollath“.

Sodann wandte sich *Strate* seinem eigenen Werk zu, erschienen bei der Orell Füssli Verlag AG, Zürich 2014. Er begann mit der Verlesung seines Vorwortes, in dem er als Verteidiger im Wiederaufnahmeverfahren seine sich durch das gesamte Buch hindurch ziehende kritische wie persönliche Bilanz des Falles anreißt (Buch S. 9 ff., S. 12):

„Damit ist klar: Das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8. August 2006 war ein Unrechtsurteil. Die Anordnung der Unterbringung durch das Landgericht Nürnberg-Fürth war und ist eine *Schande* der Justiz in Deutschland, nicht nur in Bayern. Das gilt aber nicht allein für die Strafjustiz, sondern auch für die forensische Psychiatrie, die mit einer omnipotenten Weltsicht jede Regung des Andersseins als „Auffälligkeit“ registriert und zu jeder Einflüsterung von Krankheitsbildern in die Ohren vorurteilsstarker Richter bereit ist.“ (Kursive Auszeichnung im Original)

*Strate* setzte seine Lesung mit seinem Kapitel 8 („Im Vorgriff auf den Maßregelvollzug: Der stigmatisierte Beschuldigte wird entrechtet“) fort, in welchem er – wie schon zu Beginn seines Werkes (Buch S. 15 ff.) – erneut auf den in erster Instanz zuständigen Amtsrichter eingeht: „Die durch den Amtsrichter

Eberl vorgenommene Einweisung Gustl Mollaths zum Zwecke der Beobachtung hinter die geschlossenen Mauern der psychiatrischen Abteilung des Bezirkskrankenhauses Bayreuth war ein Verfassungsbruch.“ (Buch S. 95).

Dies belegt *Strate* mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Oktober 2001, den er in Auszügen wiedergibt (Buch S. 95 f.) und herausstellt: „Der Richter [...] wusste sowohl aus der Akte als auch aus dem Gang der Hauptverhandlung [...], dass sich Gustl Mollath strikt weigerte, sich von einem Psychiater explorieren und untersuchen zu lassen. Eine Anordnung der Unterbringung zum Zwecke schlichter Beobachtung käme nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur noch dann in Betracht, wenn dieser Entscheidung ein Untersuchungskonzept zugrunde liegt. Mehr als zehn Jahre später – bei seiner Zeugenvernehmung in Regensburg – wird der Richter seine Anordnung damit rechtfertigen, er habe die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts damals noch nicht gekannt.“ (Buch S. 96).

*Strates* Schlussfolgerung, die er unter Darstellung eines Klageerzwingungsgesuchs Mollaths gegen den Amtsrichter aus Nürnberg und den Leiter der Forensik des Bezirkskrankenhauses Bayreuth und dem Beschluss vom 4. Juni 2014 des 3. Strafsenats des OLG München (Buch S. 15, mit Aktenzeichen in Fn. 1) zieht: „Rechtskenntnis ist bei einem Richter in Bayern nicht voraussetzen. So das höchste Gericht in der bayerischen Hauptstadt. Jede Beugung des Rechts ist damit stets frei von Vorsatz, allenfalls ein Geschehen aus Versehen. Eine Nachlässigkeit.“ (Buch S. 16).

Nach einer kurzen Erfrischungspause mit Gesprächen in der Cafeteria kamen *Strates* Thesen sodann auf den **Prüfstand**.

In seiner ausführlichen Stellungnahme stellte *Basdorf* zunächst klar, dass *Strates* Buch eine wertvolle und spannende Dokumentation über einen Fall sei, in dem viele Fehler

gemacht worden seien und aus dem einige Lehren gezogen werden sollten. *Strate* sei als Verteidiger allerdings verständlicherweise nicht unparteiisch. Daher würden Schwächen seines Mandanten eher klein geredet, die Schwächen anderer Beteiligten, insbesondere der geschädigten Ehefrau, hingegen übergroß herausgestellt.

*Basdorf* führte kurz aus, dass er selbst, was seine eigene Bewertung betreffe, zwar keine tiefer gehenden weiteren Recherchen angestellt habe, sich aber im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der bereits eingangs (von *Strate* und zu Beginn dieses Berichts) erwähnten gründlichen Fallanalyse durch seinen Kollegen *Boetticher* befinde.

Die **Skandalisierung** des Falles sei in ihrer Tendenz der aktuellen Stimmungslage eher gegenläufig gewesen, gerade was die Themen „Sicherungsverwahrung“ und das Schlagwort „Wegsperrern für immer“ betreffe. Soweit sie von *Strate* im Schwerpunkt an der forensischen Psychiatrie festgemacht werde, ginge sie viel zu weit.

Die Strafjustiz sei vielfach mit Fällen befasst, in denen gewichtige Straftaten von einem Täter begangen wurden, dessen Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit wegen einer schweren psychischen Erkrankung oder einer schweren Persönlichkeitsstörung aufgehoben oder erheblich vermindert gewesen sei und der durch die Tatbegehung gezeigt habe, dass er für die Allgemeinheit gefährlich sei, weil von ihm infolge seiner Erkrankung weitere schwere Taten zu erwarten seien.

In solchen Fällen, so *Basdorf*, sei die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach **§ 63 StGB** vorgesehen, die ohne zeitliche Begrenzung angeordnet und deren Fortdauer nach Rechtskraft jährlich überprüft werde. Neben der Tatfeststellung obliege dem Strafrichter die Feststellung der Schuldfähigkeit und der Gefährlichkeit. Hierfür bedürfe er der Sachkunde eines psychiatrischen Sachverständigen, den er zur Diagnose, zu ihrer Auswirkung auf die Schuldfähigkeit und zur Gemeingefährlichkeit zu Rate

ziehen müsse. Insbesondere die **Verhältnismäßigkeitsprüfung** bei der Maßregelverhängung sei wiederum Schwerpunkt der richterlichen Tätigkeit.

*Basdorf* wies darauf hin, wie schwierig psychiatrische Diagnostik sei, die häufig in Ermangelung „harter“ medizinischer Befunde in Grenzbereichen etwas unscharf wirken könne, z. B. dann, wenn ein „falscher Arzt“ (Fall Postel, vgl. Buch S. 132 ff.) schlaue Bluffe und daher länger unauffällig bleibe. Dies ließe indes eine Extremabwertung wie im Buch auf S. 59 ff. nicht als angemessen erscheinen, so dass kein Grund bestehe, an der Sachkunde der Gerichtspsychiater etwa grundlegend zu zweifeln.

Für ein sachgerechtes Gutachten sei die **Exploration** des Beschuldigten zentral wichtig, an der dieser, so *Basdorf*, indes nicht mitzuwirken gezwungen sei. Die Verweigerung der Exploration könne gelegentlich Ausfluss eines krankheitsbedingten Misstrauens sein; wegen der Rechtsstellung des Beschuldigten sollten Sachverständige und Richter mit einer solchen Ausdeutung freilich höchst zurückhaltend sein – was im Fall Mollath vielleicht nicht immer beachtet worden sei.

Kein Beschuldigter könne indes durch **Verweigerung der Exploration** seine Begutachtung verhindern oder die dem Gericht obliegende Auswahl des Sachverständigen dadurch unterlaufen, dass er sich nur zur Exploration durch bestimmte Sachverständige bereitfinde. Freilich sollte die Auswahl des Sachverständigen unter Berücksichtigung etwa begrenzter Explorationsbereitschaft und stets nach Anhörung des notwendigen Verteidigers erfolgen. Hierfür sei ein engagierter Verteidiger, der möglichst das Vertrauen des Beschuldigten besitzt, zu bestellen. Im Fall Mollath sei dem schon im Ansatz nicht genügt worden; der Angeklagte sei schon zur Bestellung seines Verteidigers gar nicht erst angehört worden.

Verweigere der Beschuldigte die Exploration, so habe der Sachverständige ihn gleichwohl zu begutachten, auf der Basis der Akten, von

Verhandlungen, gegebenenfalls aber auch nach stationärer (Zwangs-)Einweisung und Beobachtung. Die hierfür bestehende Norm des **§ 81 StPO** sei vom Bundesverfassungsgericht nicht etwa für verfassungswidrig erklärt worden. Die von *Strate* zitierte Kammerentscheidung habe einen Sonderfall betroffen, dem nach erfolgter, aber vom Gericht misstrauisch beurteilter Vorbegutachtung ein außergewöhnliches Aushorchungskonzept eines zweiten Sachverständigen zu Grunde gelegen habe.

Vor diesem Hintergrund hielt *Basdorf* eine Deutung der Entscheidung, wonach eine Einweisung des Angeklagten Mollath zur Beobachtung zwecks Gutachtenvorbereitung nach verweigerter Exploration wegen menschenrechtswidriger „Totalüberwachung“ grundlegend versagt gewesen wäre, für verfehlt, machte aber zugleich deutlich, dass es eine andere Frage sei, dass die Anwendung des § 81 StPO im Fall Mollath nicht weise gewesen sei.

Bei der Beurteilung von Schuldfähigkeit, gab *Basdorf* preis, habe er über alle Jahre seiner revisionsrichterlichen Tätigkeit stets eher Skepsis gegen eine allzu häufige Verneinung schuld mindernder Faktoren durch psychiatrische Sachverständige gehabt. Manche richteten sich vielleicht gelegentlich wirklich zu sehr nach der Erwartung der Justizjuristen, die oft dahin gehe, dass keine Schuld mindering festzustellen sein werde. Ansonsten mögen Erwartungen der sicherheitsbestrebten Allgemeinheit – und damit zusammenhängende Ängste des Sachverständigen – insbesondere bei Gutachten im Vollstreckungsverfahren Bedeutung gewinnen.

*Basdorf* sprach sich ausdrücklich gegen die von *Strate* vorgenommene Schelte des Sachverständigen **Prof. Dr. Kröber** aus. Dieser differenziert und kritisch denkende Psychiater gehöre – wie auch **Prof. Dr. Nedopil** – zu den erfahrensten und zuverlässigsten Sachverständigen seiner Zunft. Eine derart heftige, zudem polemische Herabwürdigung seiner Person sei nicht fair. Und dies gelte selbst dann, wenn man kon-

zedieren wolle, dass *Kröber* sicher gewöhnlich Gutachten besser vorbereite und abfasse als im Vollstreckungsverfahren Mollath; insbesondere hätte er sich die Abqualifikation des Sachverständigen *Dr. Simmerl* ersparen sollen, den die Vollstreckungskammer auf Grund seiner gelungenen Exploration hätte berücksichtigen sollen.

Nicht vorwerfen dürfe man *Kröber* indes, dass er das Gutachten von *Dr. Leipziger* im Hauptverfahren nicht kritisch hinterfragt habe. Nach **Rechtskraft** der Verurteilung müsse selbstverständlich auch der Sachverständige im Vollstreckungsverfahren erst einmal von ihren Grundlagen ausgehen, und greifbar verfehlt sei das Gutachten von *Leipziger* keineswegs gewesen, vgl. zu alledem näher *Boetticher*, S. 49.

*Basdorf* glaubt auch, dass die Annahme einer wahnhaften Persönlichkeitsstörung bei Herrn Mollath nicht gänzlich verfehlt gewesen sei. Eine massive Einengung seines Denkens und ein gewisser Größenwahn seien neben auffälligen Verhaltensweisen im Alltag, vor Gericht und im Vollzug als markante Indizien kaum zu leugnen gewesen.

Jenseits davon sei in dem Verfahren jedoch vieles außergewöhnlich unglücklich gelaufen.

Die **Fehlerquellen im Fall Mollath** lägen aus *Basdorfs* Sicht im Schwerpunkt bei der Justiz. Bedauerlicherweise habe die geschädigte Ehefrau das Verfahren im Ausgang tatsächlich ungut beeinflussen können, indem ihr volles Vertrauen auch hinsichtlich des Ausgangstreits geschenkt worden sei und indem sie das Gericht durch die Vorlage einer unseriösen nervenärztlichen Bescheinigung hätte beeindrucken können (*Boetticher*, S. 25 f.).

Sicher sei die – in allen Verfahrensstadien fehlerfrei festgestellte – gefährliche Körperverletzung gewichtig gewesen; sie sei indes im persönlichen Näheverhältnis geschehen und ohne gravierende Folgen geblieben. Sie habe das Opfer nicht einmal davon abgehalten, noch mehr als ein halbes Jahr mit dem

Angeklagten zusammenzuleben, geschweige denn zu einer sofortigen Anzeige veranlasst.

Vor diesem Hintergrund hätte das Schöffengericht – zumal nach mittlerweile längerer Trennung der Eheleute – den **§ 63 StGB** gar nicht in Erwägung ziehen müssen. Auch § 20 StGB brauchte es beim bislang nicht aufgefallenen Angeklagten nicht zu vertiefen. Dann wäre **§ 81 StPO gar nicht in Betracht gekommen**. Das Gericht hätte in angemessener kurzer Zeit – unter Umständen unter Zuzugabe des § 21 StGB und ohne jeden Sachverständigen – eine Bewährungsstrafe verhängen können. Ist es diesen Weg jedoch nicht gegangen, was rechtlich durchaus noch vertretbar war, so hätte es für eine engagierte Verteidigung sorgen müssen, möglichst im Einklang mit dem Angeklagten. Die Berichte über das amtsgerichtliche Verfahren vermittelten den Eindruck, der Richter habe **unter Zeitdruck agiert** und das Verfahren durchaus nicht ungern schnell an das Landgericht abgeben wollen.

Beim Landgericht, so *Basdorf*, sei namentlich im Vorfeld der Hauptverhandlung – wie auch im Betreuungsverfahren – **unglaublich ruppig** und **gleichgültig** mit dem Angeklagten umgegangen worden. Später sei nach kaum verständlichem „bräsigem“ Vorlauf **überaus hastig** und **außerordentlich schlampig** verhandelt worden. Insbesondere seien die Sachbeschädigungsvorwürfe hinsichtlich der Reifenstechereien vom psychiatrischen Gutachter wie vom Gericht vorschnell freudig zum Beleg der Gemeingefährlichkeit des Angeklagten – die durch die Körperverletzungen im längst beendeten Näheverhältnis kaum zu begründen gewesen sei – herangezogen worden. Dies sei trotz durchaus gebrechlicher Beweisgrundlage geschehen, insbesondere mit – wie im Wiederaufnahmeverfahren erwiesen – **haltlosen Unterstellungen besonderer konkreter Gefährlichkeit**. Bei seriöser Vorgehensweise wäre § 63 StGB wohl kaum in Betracht gekommen, so *Basdorf* mit Bezug auf *Boetticher*, S. 42 f.

Ob das **Revisionsgericht** hier auf Grundlage einer wohl infolge unmotivierter Verteidi-

gung „lustlosen Sachrüge“ Anhaltspunkte zum Eingreifen gehabt habe, vermochte *Basdorf* nicht abschließend zu beurteilen, gab aber zu bedenken, dass die sachlich fehlerhafte Feststellung der konkreten Gefährlichkeit der Reifenstechereien dem Revisionsgericht wohl kaum habe auffallen können.

Ganz sicher, so *Basdorf*, sei im Vollstreckungsverfahren das **begrenzte Gewicht der Anlasstaten**, aus dem nach der Forderung des Bundesverfassungsgerichts wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes keine übermäßig lange Verfahrensdauer folgen dürfe, nicht ausreichend bewertet worden. Die **Vollzugsdauer wäre schon 2008** – auch unter Berücksichtigung des *Simmerl-Gutachtens* – **kritisch zu hinterfragen gewesen** und hätte – wie dann ja auch vom Bundesverfassungsgericht judiziert worden sei – nach dem zweifelhaften Gefährlichkeitsmaßstab im *Pfäfflin-Gutachten* **jedenfalls 2011** beendet werden müssen, vgl. *Boetticher*, S. 50 ff.

*Basdorf* zog für die Justiz **de lege lata** folgende Lehren aus dem Fall Mollath: Gehe es um den Verdacht krankheitsbedingter Verminderung der Schuldfähigkeit und daraus folgend um die Möglichkeit der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus, bestehe eine gewisse **Gefahr schneller Vorurteile**. Die Gerichte müssten sich dieser Gefahr bewusst sein und sie zu vermeiden suchen. Auch das Vorbringen eines auffälligen und womöglich psychisch kranken Angeklagten müssten sie ernst nehmen und hätten für eine **gewissenhafte Verteidigung** zu sorgen, tunlichst so weit wie möglich im Einvernehmen mit dem Beschuldigten. Der „**Dominoeffekt**“, nach Annahme einer relevanten Störung die Beweiswürdigung bei der Feststellung der Anlasstaten nur oberflächlich zu betreiben, müsse unbedingt vermieden werden. Bei weniger gewichtigen Anlasstaten sei der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** zu beachten. Vor allem – hierauf weise auch der 5. Strafsenat des BGH immer wieder hin – dürfe die Vollzugsdauer nach eher geringfügiger Anlasstat nicht überhand nehmen. Hierbei

spiele indes auch das Bemühen um eine geeignete Behandlung des Verurteilten im Maßregelvollzug eine gewichtige Rolle.

Allerdings sieht *Basdorf* keine Anzeichen dafür, dass neben dem Mollath-Fall von einer größeren Zahl verfehlter oder unververtretbar langer Unterbringungen im psychiatrischen Krankenhaus auszugehen sei.

**De lege ferenda** wies *Basdorf* auf die der Fallanalyse von *Boetticher* folgenden Überlegungen von **Prof. Dr. Jürgen Leo Müller** aus Göttingen zur Reform des psychiatrischen Maßregelvollzugs hin.

Denkbar sei es, die Dauer des Maßregelvollzugs gemessen am Gewicht der Anlasstat und einer hierfür zu erwartenden Freiheitsstrafe von vornherein zu begrenzen. Es könnten auch noch strikere Prüffristen und hohe Schwellen für eine Vollzugsfortdauer über eine bestimmte Zeit hinaus zu normieren sein. Dass die **Vollzugsregelungen Ländersache** seien, könne zu **unerträglichen ortsbezogenen Ungleichbehandlungen** führen. Vor allem aber sei es – auch ohne Gesetzesänderung – wichtig, die Behandlungsmöglichkeiten im psychiatrischen Krankenhaus zu verbessern, außerdem eine menschenwürdige, vom Strafvollzug deutlich abgesetzte Vollzugsform sicherzustellen. Die „sicherheitsheischende Öffentlichkeit“ müsse sich „ihr sicherndes psychiatrisches Krankenhaus“ etwas kosten lassen; sie werde sich damit abfinden müssen, dass ungeachtet etwaiger Restrisiken Entlassungen aus dem Maßregelvollzug bereits aus Verhältnismäßigkeitsgründen rechtsnotwendig hinzunehmen seien.

Die Einschätzungen *Basdorfs* wurden in dem sich anschließenden Referat von *Knecht* zusätzlich untermauert.

Dieser verlas dem Publikum zugleich die wesentlichen Passagen mit den medizinisch-psychiatrischen Feststellungen aus dem Urteil des Landgerichts Regensburg und ging damit auch auf Bisswunden oder den Griff an den Hals des Opfers ein. Er erläuterte so-

dann die im Urteil vorgenommene Beweiswürdigung insgesamt, in diesem Falle aus dem Blickwinkel des psychiatrischen Sachverständigen.

Darüber hinaus nahm *Knecht* Bezug auf die sog. Aufsichtskommission der Hamburgischen Bürgerschaft, die regelmäßig Kliniken unangemeldet besuche, sowie auf aktuelle Novellierungsbestrebungen im Bereich des Maßregelvollzugs durch mögliche Gesetzesänderungen und schloss sich damit den bereits von *Basdorf* angestellten Überlegungen bekräftigend an.

Zugleich lieferte *Knecht* einen anschaulichen Bericht über seine eigene Tätigkeit als psychiatrischer Sachverständiger und stellte am Ende heraus, dass sich die Forensische Psychiatrie als „**Helfer des Gerichts**“ sehe.

Nach einer abschließenden Fragerunde, die bei anschließenden Gesprächen in der Cafeteria vertieft wurde, konnte der von *Öhlich* bereits zu Beginn geäußerten Bitte, das Gericht spätestens um 21.30 Uhr zu verlassen, gebührend nachgekommen werden.

Zuvor verabschiedete die Moderatorin die etwa 150 erschienenen Gäste, die trotz des zeitgleichen, bei der Veranstaltungsorganisation in dieser Terminierung noch nicht feststehenden Fußballspiels des HSV gegen den Karlsruher SC bis hinauf in den „2. Rang“ der Grundbuchhalle standen, mit einem im Buchumschlag abgedruckten Zitat von Autor *Strate* aus einer Festansprache an der Universität Rostock am 23.11.2003, welche im Zusammenhang mit der Verleihung seiner Ehrendoktorwürde stand:

„Die Aufgabe des Strafverteidigers ist es, Vertrauen zu schenken, wo es jeder verweigert, Mitgefühl zu entfalten, wo die Gefühle erstorben sind, Zweifel zu säen, wo sie keiner mehr hat und Hoffnung zu pflanzen, wo sie längst verfliegen war.“

Im Nachgang wurde bereits von mehreren Teilnehmern angeregt, weitere Veranstaltun-

gen zu dieser speziellen Thematik, auch unabhängig vom Fall Mollath, durchzuführen.

Diesem Wunsch kann sich die Verfasserin dieses Beitrags nur anschließen, da der Abend gezeigt hat, wie wichtig nicht nur die sachliche Auseinandersetzung auf diesem Gebiet ist, sondern auch eine mit wissenschaftlicher Gründlichkeit vorgenommene interdisziplinäre Fort- und Weiterbildung.

*Meike Klüver*

## DRB-Aktuell 10/2015

### Justiz im Dialog“ geht 2015 in die zweite Runde

**Streikexzesse, Fankrawalle, Terrorgefahr: Richterbund ruft brisante Themen auf**



Berlin. Der Deutsche Richterbund setzt den Dialog mit Politik und Wirtschaft, Gesellschaft und Öffentlichkeit 2015 fort. In der

zweiten Auflage der bundesweiten Veranstaltungsreihe „Justiz im Dialog“ stellen sich Richter und Staatsanwälte vier hochaktuellen und brisanten Themen der Justiz- und Rechtspolitik, die in den nächsten Monaten in vier verschiedenen Städten Deutschlands diskutiert werden.

Zum diesjährigen Auftakt lautet das Thema **„Tarifeinheit, Streiks, Eilverfahren – was können die Arbeitsgerichte leisten?“**. Auf Einladung des Bundes der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit und des Diskussionsforums Arbeitsrecht e.V. diskutieren Praktiker, Wissenschaftler und Verbandsvertreter am 7. Mai 2015 ab 17 Uhr im Grand Hotel Nürnberg die Frage, was das Tarifeinheitsgesetz bringt. Haben Streiks zugenommen? Welchen Einfluss hat der Aufwind für „Spartengewerkschaften“, etwa der Ärzte, Lokführer und Fluglotsen? Können die Arbeitsgerichte Streiks verbieten? Georg Caspers, Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg und stellvertretender Vorsitzender des Vereins Diskussionsforum Arbeitsrecht e.V., führt in das Thema ein. Im Anschluss diskutiert er auf dem Podium mit Werner Bayreuther, Rechtsanwalt und Hauptgeschäftsführer des Arbeitgeberverbandes MoVe, und Andreas Wagner, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Geschäftsführer des hessischen Landesverbandes des Marburger Bundes. Weitere Podiumsteilnehmer sind Roland Gross, Fachanwalt für Arbeits-

recht und Mitglied im DAV-Arbeitsrechtsausschuss, sowie Achim Vetter, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Nürnberg und Vorsitzender des Bundes der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit. Die Moderation übernimmt Professor Joachim Jahn, Wirtschaftsredakteur der FAZ.

Zwei Monate später heißt das Thema **„Kampfsport – Von der Fanlust am Kra-wall“**. Auf Einladung des Bayerischen Richtervereins diskutieren exponierte Vertreter der Justiz, der Polizei und des Sports am 7. Juli 2015 ab 18 Uhr in München darüber, wie der Rechtsstaat gewaltbereite Fußballanhänger in den Griff bekommen kann.

Um das Spannungsfeld zwischen Elternrecht und staatlicher Fürsorge für das Kind geht es am 10. September 2015 ab 18 Uhr in Magdeburg. Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt und das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt laden ein zur Diskussion mit dem Titel **„Das gefährdete Kind – Zwischen elterlicher Verantwortung und staatlicher Fürsorge“**.

Die Schlussveranstaltung der diesjährigen Dialogreihe wird im November in der Hauptstadt stattfinden. Der Deutsche Richterbund möchte eine Bestandsaufnahme wagen, wie der Rechtsstaat mit der terroristischen Bedrohung umgeht und wie weit er im Kampf gegen die Terrorgefahr noch gehen darf. Hochkarätige Vertreter aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Justiz diskutieren am 5. November ab 19 Uhr in Berlin unter der Überschrift **„Rechtsstaat in Gefahr – Freiheit und Sicherheit in Zeiten terroristischer Bedrohungen“**.

Alle Einzelheiten zur Veranstaltungsreihe des Deutschen Richterbundes entnehmen Sie bitte dem Flyer. Dieser ist im Internet abrufbar unter:

[http://www.drb.de/cms/fileadmin/docs\\_public/Justiz\\_im\\_Dialog\\_2015\\_Flyer.pdf](http://www.drb.de/cms/fileadmin/docs_public/Justiz_im_Dialog_2015_Flyer.pdf)

Der Deutsche Richterbund freut sich auf vier spannende Abende mit hochkarätigen Gästen, zu denen er herzlich einlädt.

*Red.*

## Tagungsankündigung

**Stand: 9. April 2015**

**Nordkolleg Rendsburg:**

**8. Tagung zu „Recht, Literatur und Kunst“ vom 4. bis 6. September 2015**

Das Nordkolleg in Rendsburg veranstaltet vom 4. bis 6. September 2015 in Zusammenarbeit mit Professor *Dr. Hermann Weber*, dem früheren Schriftleiter der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW), zum achten Mal eine Tagung zu „Literatur und Recht“.

Themenkreis der Tagung – die mit einem Grußwort der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, Frau *Uta Fölster*, eröffnet wird – ist „Das Recht als Rahmen für Literatur und Kunst“. Als Referenten konnten gewonnen werden: Professor *Dr. Karsten Schmidt*, Hamburg („Die causa Suhrkamp: Ein Traditionsverlag schreibt Insolvenzrechtsgeschichte“); Professor *Dr. Joachim Gruber*, Zwickau („Gustave Flaubert und der Prozess um Madame Bovary“); Rechtsanwalt *Dr. Ulf Bischof*, Berlin („Lehren aus dem Fall Gurlitt?“); Professor *Dr. Thomas Hoeren*, Münster („Do not go gentle into that good night. Zur Zukunft von Literatur und Recht im Zeitalter des Internet“); Richter am Bundesarbeitsgericht a. D. *Christoph Schmitz-Scholemann*, Erfurt („Blumen vor Gericht – Berühmte Literaturprozesse“).

Als renommierte Autoren werden *Bernd Schroeder* und *Janko Ferk* an der Tagung teilnehmen.

*Bernd Schroeder*, Jahrgang 1944, ist zwar selbst kein Jurist, schildert und analysiert aber in seinem 2006 im Carl Hanser Verlag erschienenen Roman „Hau“ einen schon öfter zum Gegenstand der Literatur geworde-

nen historischen Kriminalfall, der zu einem der größten Sensationsprozesse im letzten Jahrzehnt des deutschen Kaiserreichs geführt hat. Carl Hau, Rechtsanwalt und Professor für römisches Recht an der George-Washington-Universität in Washington, ist jung, lässig, begehrt, liebevoll, hochintelligent. Und er ist arrogant, ein Frauenheld und Verschwender. Aber ist er auch ein Mörder? Im Sommer 1907 steht er in Karlsruhe vor Gericht. Ihm wird vorgeworfen, dass er aus Geldgier seine Schwiegermutter, die 1906 auf der Straße mitten in Baden-Baden mit einem Revolver erschossen worden ist, umgebracht hat. Ein neuer Roman von *Bernd Schroeder* „Wir sind doch alle da“ ist für März 2015 angekündigt.

*Janko Ferk*, Jahrgang 1958, Richter des Landgerichts Klagenfurt, Honorarprofessor für Literaturwissenschaft an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt/Univerza v Celovku und Schriftsteller, hat zum 100. Jahrestag des Attentats von Sarajevo einen besonderen Roman über Thronfolger Franz Ferdinand und seinen Mörder, Gavrilo Princip, geschrieben. Auf der Basis von Originalquellen rückt Janko Ferk Princip und seine Freunde in den Mittelpunkt der Darstellung. Eindringlich schildert er die Beweggründe des jungen bosnischen Nationalisten für das Attentat. So wird deutlich, warum ein österreichischer Thronfolger gerade am 28. Juni 1914 das annektierte Bosnien nicht hätte besuchen sollen. Franz Ferdinand und seiner Ehefrau wird in Sarajevo ein „heißer Empfang“ bereitet, der in den blutigen ersten Weltkrieg mündet und schließlich zum Ende Österreich-Ungarns führt.

*Bernd Schroeder* und *Janko Ferk* werden neben einer Lesung aus ihren aktuellen Werken für eine Podiumsdiskussion zur Verfügung stehen. Für die Moderation des Gesprächs konnte der ehemalige Wirtschaftsanwalt und Schriftsteller *Georg M. Oswald* – heute Leiter des Berlin Verlags – gewonnen werden.

Komplettiert wird die Tagung durch eine Exkursion nach Gut Schierensee, dem weitge-

hend noch im originalen Zustand erhaltenen Sitz von *Caspar von Saldern* (1711-1786), Jurist, kaiserlich-russischer Staatsminister und Geheimer Rat, und zur Saldern-Grufft in Bordesholm. Die Exkursion wird vorbereitet durch ein Referat von *Antje Erdmann-Degenhardt*, ehemals Jugendrichterin am Amtsgericht Neumünster und seit langem renommierte Schriftstellerin und Lokalhistorikerin Schleswig-Holsteins, zum Thema „Im Dienste Holsteins – Caspar von Saldern und Katharina die Große“.

Die Veranstaltung kostet 255 € (Studierende 190 €), hinzukommen die Kosten für Übernachtung im Doppelzimmer und Vollverpflegung: 90 € (Einzelzimmerzuschlag: 15 € pro Nacht/Person).

Bitte um nähere Auskünfte und Anmeldungen können an das Nordkolleg Rendsburg – Fachbereich Literatur & Medien –, Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg, Tel. 04331/143837, [literatur@nordkolleg.de](mailto:literatur@nordkolleg.de) gerichtet werden.

*Hermann Weber*

## Veranstaltungen

Derzeit (01.06.15) hat der Kalender mit den Veranstaltungen des Richtervereins (Fett-druck) und mit ausgewählten Veranstaltungen Dritter folgenden Stand. Nähere Infos auf unserer Homepage, wo Sie zudem jede einzelne Veranstaltung durch einen Klick in Ihr Outlook übernehmen können, so dass Sie automatisch erinnert werden. Schauen Sie auch zwischen den MHR immer wieder in unseren Online-Kalender, weil dauernd neue Veranstaltungen hinzukommen, die Sie verpassen könnten, wenn Sie erst wieder in den nächsten MHR-Kalender schauen.

- 22.04.15 -5.6. **Ausstellung Jakobus Durstewitz 'Thicket'** GBH 19:00
- 01.06.15 **"Der Fall Mollath"** - RA Strate liest aus seinem Buch und diskutiert mit VRiBGH iR Basdorf und Klinikleiter Knecht; Mod: RA'in Klüver GBH 18:00
- 01.06.15 -2.6. „Mediative Elemente in der Verhandlungsführung“ - Vertiefungskurs (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 09.06.15 **Roadshow Picasso** GBH 18:00
- 11.06.15 -13.6. Dt. Anwaltstag in Hamburg (DAV) CCH
- 16.06.15 **Pensionärstreffen** St. Jacobi-Kirche 15:00
- 16.06.15 -17.6. Rhetorik II (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 30.06.15 **Opferaspekte bei der Verfolgung von Wohnungseinbrüchen** (Vortragsveranstaltung der Justizbehörde) 09:30
- 23.09.15 -25.9. EDV-Gerichtstag Saarbrücken
- 21.10.15 -24.10. Familiengerichtstag Brühl
- 13.11.15 Bundesvorstand-Sitzung Nürnberg
- 21.04.16 -22.4. Bundesvorstandssitzung und Bundesvertreterversammlung Berlin
- 13.09.16 -16.9. Juristentag Essen

*Wolfgang Hirth*

## Internationale Justiz-Schlagzeilen

aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“

(dort Links auf den Volltext)

**Türkei:** Staatsanwalt bei Geiselnahme getötet (*Stern 31.3.2015*)

**Mailand:** Richter und 2 weitere Personen trotz Sicherheitsvorkehrungen im Gericht erschossen (*Beck 10.4.2015*)

**Schweiz:** Oberste Richter verdienen fast dreimal so viel wie in Deutschland (*soaktuell 11.4.2015*)

**Kosovo:** EU-Hilfe bei Justiz-Reform gescheitert auch wegen EULEX-Fehlern (*HmbAbl 18.4.2015*)

**Österreich** will gesetzlich gegen Verleumdungen von Richtern und StA'en im Internet vorgehen (*Kurier 8.5.2015*)

**Tunesien:** 5-Tage-Streik der Richter wegen regierungsfreundlicher Ausgestaltung ihres Selbstverwaltungsorgans (*Beck 12.5.2015*)

**Ägypten:** Rücktritt des Justizministers wegen seiner Äußerung, Müllmännersöhne könnten nicht Richter werden (*Beck 12.5.2015*)

**Ägypten:** Deutscher Außenminister verlangt eine Überprüfung, ob das Todesurteil gegen Mursi "nach Recht und Gesetz" gefallen sei (*Beck 16.5.2015*)

**EGMR:** Anwaltskritik am Richter ist ein Menschenrecht (*Standard 18.5.2015*)

*Wolfgang Hirth*

## Jubiläen

Wir sagen Dank für

**55 Jahre** Vereinsmitgliedschaft:

	<b>Eintritt:</b>
Norbert Dose	01.07.1960

**45 Jahre** Vereinsmitgliedschaft:

Harald Scherling	01.07.1970
------------------	------------

**40 Jahre** Vereinsmitgliedschaft:

Günter Freytag	01.07.1975
Jürgen Meyer	01.07.1975
Ulrich Niehuus	01.07.1975
Knud Reuter	01.07.1975
Veronika Spetzler	01.07.1975
Klaus Stichling	01.07.1975
Rudolf Toboll	01.07.1975
Karsten Wissmann	01.07.1975
Mechthild Gerdorff-Wessig	01.08.1975
Dr. Klaus Meffert	01.08.1975

**35 Jahre** Vereinsmitgliedschaft:

Dr. Wedigo von Wedel	01.06.1980
----------------------	------------

**25 Jahre** Vereinsmitgliedschaft:

Wilfried Dähnhardt	01.07.1990
Bettina Niemeier	01.07.1990
Sibylle Peters	01.07.1990
Annette Zeppan	01.08.1990
Winfried Zeppan	01.08.1990

**20 Jahre** Vereinsmitgliedschaft:

Dr. Guido Christensen	01.07.1995
Susanne Harfmann	01.07.1995
Björn Jönsson	01.07.1995
Dr. Ulrike Ruhrmann	01.07.1995
Ulrike Schönfelder	01.07.1995

*Red.*

## Aus der Mitgliedschaft

Wir begrüßen als **neue Mitglieder ab Januar 2015:**

Ri'in	Wenke Stolter
StA	Bert Stoll
Ri'inAG	Stephanie Behrens
Ri	Felix Lautenschlager
StA	Lars Hildebrandt
Ri'in	Marayke Frantzen
Ri'inLG	Dr. Kerstin Gronau
StA'in	Friederike Knapp
StA'in	Elke Bongers
StA'in	Maria Wichmann
StA	Dr. Florian Nahrwold
StA'in	Katharina Köhn
StA'in	Swantje Klintworth
Ri	Christopher Daniels
Ri'in	Juliette Renault
Ri'inAG	Dr. Felicie Schneider
Ri	Andreas Kolb
Ri	Dr. Thomas Büchner
Ri	Dr. Eike Westermann
Ri'inAG	Marion Schiefer
Ri	Dr. Christopher Luhn

### In den Ruhestand getreten sind:

PräsOVG	Dr. Rolf Gestefeld am 01.05.2014
VRiLG	Gerd Nickau am 01.05.2015
VRiLG	Heinrich Lüker am 01.06.2015
RiAG	Dr. Claus Schröder am 01.06.2015

### Gestorben sind:

VRiLG a.D.	Peter Schade am 12.11.2014 geb. 12.12.1937
RiOLG a.D.	Geert Ziegler am 24.12.2014

RiLSozG a.D.	geb. 10.10.1927 Horst Völcker am 09.03.2015
VRiOLG a.D.	geb. 31.10.1926 Dr. Jürgen Daniels am 24.03.2015 geb.14.12.1941

*Red.*

**Redaktionsschluss  
für MHR 3/2015:  
15. August 2015**